

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0457/2020
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 Wei	Datum 27.02.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	11.03.2020	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1832/2019 SPD, Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Plätze in Reinigungskonzept aufnehmen

Mainz, 11. März 2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Stellungnahme:

Die Reinigung der gewidmeten Straßen und Plätze im Stadtgebiet wird durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz geregelt. Daher gilt:

Martinusschule, Heinrich-Schrohe-Straße

Die Heinrich-Schrohe-Straße ist als Anliegerstraße dem Teil B des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz zugeordnet. Damit wurde die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Plätze auf die Anlieger übertragen.

Im Bereich des Parkplatzes entlang der Grundstücke Heinrich-Schrohe-Straße 22-28 wurde folgende Regelung zur Durchführung der Straßenreinigung festgelegt:

- Der Entsorgungsbetrieb reinigt einmal monatlich die Innenfläche des Parkplatzes zwischen den Bänken, der ersten Fahrzeugreihe und der Straße
- Alle übrigen Flächen befinden sich gemäß der Straßenreinigungssatzung in der Pflicht der Grundstückseigentümer.

Die Reinigung des Parkplatzes kann gegen entsprechende Beauftragung durch den Entsorgungsbetrieb häufiger erfolgen.

Parkplatz Zollgasse

Die Zollgasse ist als Anliegerstraße dem Teil B des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz zugeordnet. Damit wurde die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Plätze auf die Anlieger übertragen. Diese Pflicht zur Reinigung gilt auch für den Parkplatz. Die Reinigung des Parkplatzes kann gegen entsprechende Beauftragung durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen.

Parkplatz Bezirkssportanlage, Friedrich-Ebert-Straße

Der Parkplatz der Bezirkssportanlage in der Friedrich-Ebert-Straße ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und somit nicht im Geltungsbereich der Straßenreinigungssatzung (Teil A und B). Die Zuständigkeit zur Reinigung des Parkplatzes obliegt dem Amt 20 – Finanzen, Beteiligungen und Sport, welches die Reinigungen mehrfach jährlich beauftragt.

Tanzplatz

Der Tanzplatz befindet sich im Straßenverzeichnis Teil B der Straßenreinigungssatzung. Für diese Straßen und Plätze wird gemäß der Straßenreinigungssatzung §3 Absatz 3b die Reinigungspflicht den Eigentümern, deren Grundstücke von der jeweiligen Straßen und Plätze erschlossen sind oder an diese angrenzen, auferlegt. Aus der bisher zur Reinigung von Plätzen ergangenen Rechtsprechung und aus dem in § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung analog anzuwendenden Reinigungsumfang ergibt sich eine zumutbare Reinigungsverpflichtung von 9 m in die Platzfläche. Die Reinigung des Tanzplatzes jeweils über die 9 m hinaus wird vom 61.3-Stadtplanungsamt beauftragt.